

Information zu den Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

(für Geburten ab 01.03.2017)

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich hat ein Elternteil Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG), wenn für das Kind **Familienbeihilfe** bezogen wird, er mit dem Kind an der Wohnadresse auf Dauer (mind. 91 Tage) im gemeinsamen Haushalt lebt (zusätzlich idente Hauptwohnsitzmeldung von Elternteil und Kind erforderlich) und der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich liegt. Die Zuverdienstgrenze darf nicht überschritten werden. Nicht österreichische Staatsangehörige müssen samt ihrem Kind nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder nach § 54 des Asylgesetzes 2005 rechtmäßig in Österreich niedergelassen sein. Weiters haben auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (letztere unter bestimmten Voraussetzungen) Anspruch auf KBG.

Bei getrennt lebenden Eltern muss der antragstellende Elternteil obsorgeberechtigt sein, weiters muss er die österreichische Familienbeihilfe und bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die ausländische Familienbeihilfe in eigener Person beziehen (Achtung: bezieht der andere, getrennt lebende Elternteil die österreichische oder ausländische Familienbeihilfe, dann besteht kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld).

Achtung: Es besteht die Verpflichtung, dass Sie und der andere Elternteil bei allen Behörden (in- und ausländische Meldebehörde, Finanzamt usw) und Gerichten dieselben (korrekten) Angaben machen, um Nachteile zu verhindern. Entspricht daher zB eine Hauptwohnsitzmeldung nicht den tatsächlichen Lebensverhältnissen, so ist sie umgehend – noch vor dem gewünschten Bezugsbeginn – entsprechend zu korrigieren.

Sonderregelungen bestehen für Kinder, die sich mehr als 91 Tage im Krankenhaus befinden.

Kinderbetreuungsgeld/EU-Recht

Kinderbetreuungsgeld ist eine Familienleistung im Sinne der Verordnung (EG) 883/2004. Dadurch kann sich – bei Wohnort, Tätigkeit eines Elternteils oder Bezug von Leistungen eines Elternteiles in einem anderen Mitgliedstaat (EU, EWR, Schweiz) – die Zuständigkeit eines anderen EU/EWR-Staates (oder der Schweiz) für die Erbringung der Familienleistungen ergeben.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt jeweils **monatlich im Nachhinein** bis zum Zehnten des Folgemonats.

Krankenversicherung

Sie als Bezieherin/Bezieher von Kinderbetreuungsgeld und Ihr Kind sind grundsätzlich während des Bezuges krankenversichert.

Karenz

Der arbeitsrechtliche Anspruch auf Elternkarenz (Freistellung von der Arbeit) besteht max bis zum 2. Geburtstag des Kindes und sollte dem Dienstgeber schriftlich bekanntgegeben werden (nähere Informationen siehe www.bmafj.gv.at).

Bitte beachten Sie, dass sich der Anspruch auf Karenz hinsichtlich der Dauer mit dem Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nicht decken muss!

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Für den vollen Bezug des Kinderbetreuungsgeldes sind immer die 5 Untersuchungen der werdenden Mutter (auch die interne Untersuchung ist notwendig und bei einem Internisten oder praktischen Arzt durchzuführen) und die ersten 5 Untersuchungen des Kindes Voraussetzung. Diese 10 ärztlichen Untersuchungen müssen dem österreichischen Mutter-Kind-Pass-Programm entsprechen (auch hinsichtlich Anzahl, Art und Umfang der Untersuchungen sowie vorgeschriebene Durchführungszeitpunkte). Ansonsten reduziert sich das Kinderbetreuungsgeld um 1.300 Euro pro beziehendem Elternteil.

Nachweis: Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden vom Arzt in den Mutter-Kind-Pass (MKP) eingetragen. Im hinteren Teil des Passes befinden sich die Bestätigungsfelder für den Arzt, die den Eltern als Nachweis für den Krankenversicherungsträger dienen und in Kopie vorzulegen sind.

Die im MKP verbleibenden Originale müssen dem Krankenversicherungsträger auf Verlangen nachgewiesen werden. Die Aufbewahrungsfrist für die Eltern beträgt 7 Jahre.

Der Nachweis erfolgt in zwei Schritten:

1. Der Nachweis der fünf Schwangerschaftsuntersuchungen sowie der ersten Kindesuntersuchung (also die ersten sechs Untersuchungen) ist in Form einer Kopie der Bestätigungsfelder dem Antragsformular beizulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, kommt es zur Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes.
2. Der Nachweis der restlichen vier Kindesuntersuchungen ist ebenfalls in Kopie bis spätestens zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes zu erbringen. Wird der Nachweis nicht zeitgerecht erbracht, kommt es zur Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes.

Nachfrist: Die Nachweise können – **spätestens!** – bis zur Vollendung des **18. Lebensmonats des Kindes** nachgereicht werden. Werden die Nachweise zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht, können sie endgültig nicht mehr berücksichtigt werden, die Untersuchungen gelten als nicht durchgeführt und der Nachweis gilt als nicht erbracht. Im Falle einer Antragstellung nach Ende der Nachweisfrist (= Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes) sind sämtliche Mutter-Kind-Pass-Nachweise im Zuge der Antragstellung, dh gemeinsam mit dem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld, vorzulegen.

Mehrlingszuschlag zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld-Konto

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld (Konto) erhöht sich für jedes zweite bzw weitere Mehrlingskind um 50 % der gewählten Variante, dh der jeweilige Tagsatz erhöht sich entsprechend. Anspruch auf diesen Mehrlingszuschlag besteht nur dann, wenn für jedes „Mehrlingskind“ die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Kein Mehrlingszuschlag gebührt beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld.

KINDERBETREUUNGSGELD-KONTO-SYSTEM (Pauschalsystem)

Im KBG-Konto können Sie die Variante (Anspruchsdauer) innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (immer gerechnet ab der Geburt des Kindes) wählen. In der kürzesten Variante (Grundvariante, 365 Tage ab Geburt) beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld 33,88 Euro täglich, in der längsten Variante mit 851 Tagen ab Geburt beträgt es 14,53 Euro täglich. Die Höhe des Tagesbetrages ergibt sich automatisch aus der individuell gewählten Variante (Anspruchsdauer), dabei gilt das Prinzip: **je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag.**

Im Antragsformular legen Sie zunächst die Variante fest, die der Anspruchsdauer für einen Elternteil entspricht. Die Anspruchsdauer ist der zeitliche Rahmen (immer gerechnet ab Geburt), innerhalb dessen Sie KBG max beanspruchen können. Bitte bedenken Sie, dass die tatsächliche Bezugsdauer von der höchstmöglichen Anspruchsdauer abweichen kann, sie ist zB durch Ruhen des KBG während des Wochengeldanspruches oder bei entsprechender Beantragung kürzer.

Jeder Variante ist eine bestimmte max Anspruchsdauer, ein konkreter Tagesbetrag und eine dementsprechende Anzahl an unübertragbaren Partnertagen für den 2. Elternteil zugeordnet. Alle Details zu den wählbaren Varianten finden Sie im **Online-Rechner** unter www.bmafj.gv.at.

Beispiel: Die Mutter beantragt die Variante 730, das bedeutet eine max Anspruchsdauer von 730 Tagen gerechnet ab Geburt. Der Tagesbetrag entspricht 16,94 Euro (365 x 33,88 / 730). Weiters bestehen in dieser Variante zusätzliche 182 Partnertage für den Vater (730 x 91) / 365).

Änderung der Variante:

Die mit dem Antrag festgelegte Konto-Variante kann pro Kind einmal geändert werden. Dazu ist vom beziehenden Elternteil ein eigener Änderungsantrag beim Krankenversicherungsträger einzubringen. Der Änderungsantrag muss spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Variante gestellt werden und bindet auch den anderen Elternteil. Keine Änderung ist möglich, wenn die Verhältnismäßigkeit (Verhältnis von Anspruchsdauer zu Tagesbetrag und dazugehöriger Anzahl an Partnertagen) nicht gewahrt wird. Der Krankenversicherungsträger berechnet anhand des geänderten Anspruchszeitraumes einen neuen Tagesbetrag (auch für zurückliegende Bezugszeiträume). Die Eltern werden so gestellt, als hätten sie von Anfang an diese geänderte Variante mit dieser Dauer, diesem Tagesbetrag und diesen Partnertagen gewählt. Aufgrund des geänderten Tagesbetrages ergibt sich daher für die vergangenen Bezugszeiträume entweder ein Anspruch auf eine Nachzahlung oder eine Rückzahlungspflicht der Eltern. Erfolgt bei einer Rückzahlungspflicht die Rückzahlung nicht binnen 61 Tagen ab Einlangen des Änderungsantrags beim Krankenversicherungsträger in voller Höhe, so ist die Änderung wirkungslos. Hat der andere Elternteil bereits Kinderbetreuungsgeld bezogen, so hat dieser ausdrücklich seine Zustimmung zur Änderung zu erklären.

Achtung: Da die Änderung der Variante gewissen Beschränkungen unterliegt (zB können sich keine Bezugszeiträume rückwirkend ändern) und nach einer wirkungslosen Änderung keine weitere Änderung mehr möglich ist, erkundigen Sie sich bitte vorher bei Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger.

EINKOMMENSERSATZSYSTEM (einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld)

Der antragstellende Elternteil muss im Zeitraum 182 Tage vor Geburt bzw im Zeitraum 182 Tage vor Beginn des Mutterschutzes (oder einer dem Mutterschutz gleichartigen Situation wie zB die Inanspruchnahme einer Betriebshilfe) durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausüben. Zudem dürfen in diesem Zeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc) bezogen worden sein. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit in diesem 182-Tage-Zeitraum von insgesamt bis zu 14 Tagen sind irrelevant.

Einer solchen Erwerbstätigkeit gleichgestellt gelten ausschließlich

- Zeiten der Väterkarenz nach dem Väterkarenzgesetz (bis max zum 2. Geburtstag eines älteren Kindes), sofern in dem Zeitraum das Dienstverhältnis aufrecht ist, bzw
- karenzähnliche Zeiten von Selbständigen, Gewerbetreibenden und Landwirten (vorübergehende Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zum Zwecke der Kindererziehung max bis zum 2. Geburtstag des Kindes, zB Ruhendmeldung des Gewerbes, nicht jedoch Abmeldung),

sofern in den 182 Tagen unmittelbar davor eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt worden ist und in diesem Zeitraum auch keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wurden.

Höhe:

1.) Die Berechnung des Tagsatzes beträgt je nach Art der Beschäftigung 80 Prozent

- des Wochengeldes bei Wochengeldbezieherinnen
- des fiktiv zu berechnenden Wochengeldes bei Beamtinnen
- des fiktiv zu berechnenden Wochengeldes bei Vätern und Adoptiv- und Pflegeeltern. Statt auf den Beginn der Schutzfrist wird hier auf den Beginn des achtwöchigen Zeitraums vor der Geburt des Kindes abgestellt.

Sofern ein Steuerbescheid beim Finanzamt verfügbar ist, wird mit den darin ausgewiesenen Einkünften zusätzlich eine Günstigkeitsrechnung (Berechnung siehe Formel unter 2.) vorgenommen. Man erhält den höheren Tagesbetrag.

2.) Für alle anderen erfolgt die Berechnung des Tagesbetrages nach der Formel:

$$\text{Tagesbetrag} = \frac{\text{Summe der maßgeblichen Einkünfte} \times 0,62 + 4.000}{365}$$

Maßgebliche Einkünfte sind die im Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes (bei Geburten im Jahr 2021 CO-RONA-bedingt aus dem Kalenderjahr 2019, wenn diese höher sind) ausgewiesenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (nur jene, die aufgrund eines bestehenden Dienstverhältnisses erzielt wurden, daher etwa nicht Pensionseinkünfte), Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Maximal gebühren 66 Euro täglich. Liegt der ermittelte Tagesbetrag unter 33,88 Euro täglich, wird das Erwerbstätigkeitserfordernis vor der Geburt nicht erfüllt oder besteht aufgrund des Bezuges von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung kein Anspruch, so gebührt auf Antrag ein einkommensabhängiges KBG als Sonderleistung in der Höhe von 33,88 Euro täglich. Hinweis: es müssen alle anderen Voraussetzungen erfüllt sein. Achtung: Beantragt der erste Elternteil ein KBG, ist auch der zweite Elternteil an diese System-Wahl gebunden und kann diese Sonderleistung beantragen!

Die **Zuverdienstgrenze** beträgt **ab 2020 7.300 Euro** pro Kalenderjahr (zur Ermittlung des laufenden Zuverdienstes siehe unten). Außerdem ist während des gesamten Bezugszeitraumes der Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc) nicht gestattet.

Wechsel zwischen den Elternteilen – gilt für beide Systeme

Ein Wechsel im Kinderbetreuungsgeldbezug kann grundsätzlich nur zweimal erfolgen, wodurch sich max 3 Bezugsblöcke ergeben können. Jeder Block muss einen Mindestbezug von 61 aufeinanderfolgenden Tagen aufweisen. Vor einem Wechsel ist eine zeitnahe Antragstellung (ca 1 Monat vorher) durch den anderen Elternteil bei dessen zuständigem Krankenversicherungsträger notwendig.

Überblick über beide Systeme – Eine spätere Änderung des Systems ist grundsätzlich nicht möglich!

	Kinderbetreuungsgeld-Konto	Einkommensabhängiges KBG
Anspruchsdauer wenn 1 Elternteil bezieht	365 Tage bis 851 Tage ab der Geburt des Kindes	365 Tage ab der Geburt des Kindes
Anspruchsdauer wenn beide Elternteile beziehen	456 Tage bis 1063 Tage ab der Geburt des Kindes; wobei je nach Variante zwischen 91 und 212 Partnertage dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten sind	426 Tage ab der Geburt des Kindes, wobei 61 Tage als Partnertage dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten sind
Höhe des KBG pro Tag	33,88 Euro bis 14,53 Euro, abhängig von der gewählten Variante	80 % vom (fiktiven) Wochengeld; zusätzlich erfolgt die Günstigkeitsrechnung anhand des Steuerbescheides aus dem Kalenderjahr vor der Geburt bzw. bei Geburten 2021 des Kalenderjahres 2020 oder 2019; mind 33,88 Euro bis max 66,00 Euro
Mindestbezugsdauer pro Block	61 Tage	61 Tage
Erwerbstätigkeit nötig?	Nein	Mind in den letzten 182 Kalendertagen vor Geburt/Mutterschutz: tatsächliche Ausübung einer kranken- und pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit
Zulässiger Zuverdienst pro Kalenderjahr	60 % der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres, mindestens 16.200 Euro	ab 2020: 7.300 Euro (entspricht etwa der Geringfügigkeitsgrenze); kein gleichzeitiger Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zulässig
Zuschlag pro Mehrling pro Tag	Plus 50 % des gewählten Tagesbetrages	Kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG	Max 365 Tage (durchgehend) je 6,06 Euro	Keine Beihilfe
Sonderfall: Bezugsverlängerung für einen Elternteil im Härtefall	91 Tage	Keine Härtefälle-Verlängerung
Gleichzeitiger Bezug möglich?	Max 31 Tage (bei erstmaligem Wechsel), wodurch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert	Max 31 Tage (bei erstmaligem Wechsel), wodurch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert
Partnerschaftsbonus möglich?	Ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile	Ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile
Familienzeitbonus-Anrechnung?	Ein vom Vater bezogener Familienzeitbonus wird auf sein KBG angerechnet	Ein vom Vater bezogener Familienzeitbonus wird auf sein KBG angerechnet

73/86. 01.01.2021

- ⇒ Die **Wahl des Systems kann nur einmal getroffen werden** und bindet auch den anderen Elternteil. Eine Änderung des Systems ist nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich.
- ⇒ Innerhalb des KBG-Kontos ist unter bestimmten Bedingungen eine einmalige Änderung der Variante möglich.
- ⇒ **Rückwirkende Antragstellung:** Das KBG kann max für 182 Tage rückwirkend beantragt werden (keine Ausnahmen!).
- ⇒ Jeder Elternteil muss einen eigenen Antrag stellen.
- ⇒ Wird während des Kinderbetreuungsgeldbezuges ein **weiteres Kind geboren** (adoptiert, in Pflege genommen), endet der Anspruch für das ältere Kind (für beide Elternteile). Für das weitere Kind ist ein **neuer Antrag** zu stellen.
- ⇒ **Ruhen:** Das Kinderbetreuungsgeld ruht, sofern ein Anspruch auf Wochengeld (oder Betriebshilfe) bzw eine wochengeldähnliche Leistung besteht, in der Höhe dieser Leistung. Bitte beachten Sie: ruht das KBG während einer Wochengeldleistung zur Gänze, führen diese Tage des Ruhens zu keiner Bezugsverlängerung!
- ⇒ Die **Mindestbezugsdauer** beträgt ausnahmslos 61 aufeinanderfolgende Tage pro Bezugsteil, unabhängig davon, ob sich die Eltern abwechseln oder ein Elternteil alleine bezieht.
- ⇒ Eltern, die den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) aufteilen und jeweils mindestens 124 Tage tatsächlich und rechtmäßig bezogen haben, erhalten auf Antrag je 500 Euro **Partnerschaftsbonus**.
- ⇒ **Verlängerung in Härtefällen (nur beim KBG-Konto):** In besonderen Fällen kann ein Elternteil alleine max 91 Tage über seine max Bezugsdauer hinaus KBG beziehen (zB bei Tod des anderen Elternteiles während aufrechter Partnerschaft, Alleinerzieher/innen mit geringen Einkünften, die trotz Antrag auf Festsetzung noch keinen Unterhalt oder einen Unterhaltsvorschuss unter 100 Euro für das Kind erhalten).
- ⇒ **Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld (nur beim KBG-Konto):** Einkommensschwache Eltern können eine Beihilfe zum **pauschalen** Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 Euro pro Tag beantragen. Die Beihilfe gebührt maximal für die Dauer von 365 Tagen ab erstmaliger Antragstellung, unabhängig von der gewählten Pauschalvariante. Nähere Informationen dazu finden Sie auf dem Informationsblatt zur Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld.
- ⇒ Der **Familienzeitbonus**, der erwerbstätigen Vätern gebührt, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes in Familienzeit befinden, wird auf das etwaige später bezogene KBG des Vaters der Höhe nach angerechnet (nähere Informationen dazu finden sich auf dem Informationsblatt zum Familienzeitbonus).

Individuelle Zuverdienstgrenze (nur beim pauschalen KBG-Konto)

Während des Bezuges von pauschalem Kinderbetreuungsgeld als Konto darf der Zuverdienst 60 % der Einkünfte aus dem Steuerbescheid jenes Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (= individuelle Zuverdienstgrenze), beschränkt auf das der Geburt drittvorangegangene Kalenderjahr, betragen. Beispiel: Geburt 2020, Bezug Kinderbetreuungsgeld für ältere Kinder in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019: das relevante Kalenderjahr ist hier – trotz KBG-Bezug – das Kalenderjahr 2017). Liegt die individuelle Zuverdienstgrenze unter 16.200 Euro oder kann eine solche nicht ermittelt werden, so beträgt die Zuverdienstgrenze 16.200 Euro im Kalenderjahr. Es bestehen keine monatlichen Zuverdienstgrenzen. Relevant sind:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Steuerfreie Einkünfte werden grundsätzlich nicht einbezogen (aber es gibt Ausnahmen, wie zB steuerbefreite Einkünfte aufgrund völkerrechtlicher Verträge). Einkünfte nach § 67 EStG (zB 13., 14. Gehalt) bleiben ebenfalls außer Ansatz (unabhängig ob begünstigt besteuert oder nicht). Ebenso wenig zählen Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte iSd § 29 EStG 1988 dazu. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc) sind jedoch einzubeziehen.

Die Berechnung erfolgt in zwei Schritten:

1. Schritt:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden nach Abzug der Werbungskosten (zumindest des Werbungskostenpauschales iHv 132 Euro) um 30% erhöht.

Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden um 15% erhöht.

Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden um 30% erhöht. Werden mehrere verschiedene Einkünfte erzielt, so sind die jeweiligen Beträge zu einem Gesamtbetrag zusammenzuzählen.

2. Schritt:

60% des oben berechneten (Gesamt)Endbetrages ergeben die jährliche individuelle Zuverdienstgrenze!

Ermittlung des laufenden Zuverdienstes – gilt für das einkommensabhängige KBG und das KBG-Konto

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es sind also nicht das Familieneinkommen bzw die Einkünfte des (Ehe-)Partners maßgeblich (Ausnahme: Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld).

Die Überprüfung der Einhaltung der Zuverdienstgrenze erfolgt grundsätzlich immer rückwirkend für ein Kalenderjahr. Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, verringert sich der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld um den Überschreitungsbeitrag. Dieser Betrag wird daher mit Bescheid **zurückgefordert**, maximal jedoch das gesamte im betreffenden Jahr zu Unrecht bezogene Kinderbetreuungsgeld.

Für die Feststellung, ob die Zuverdienstgrenze überschritten wird, ist der Zuverdienst (Gesamtbeitrag der maßgeblichen Einkünfte nach § 8 KBGG) zu ermitteln. Dabei sind folgende Einkunftsarten zu berücksichtigen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Steuerfreie Einkünfte zählen grundsätzlich nicht zum Zuverdienst, ausgenommen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Aufgrund von Völkerrechtsverträgen steuerbefreite Einkünfte und einem Abgeordneten zum Europäischen Parlament oder seinen Hinterbliebenen gebührende Bezüge werden wie steuerpflichtige Einkünfte behandelt.

Die Berechnung des Zuverdienstes erfolgt nach den untenstehenden Berechnungsmethoden. Ein Monat gilt dabei als Anspruchsmonat, wenn an allen Tagen des Kalendermonates Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde.

Bei Mischeinkünften ist für jede Einkunftsart der Teil-Zuverdienst zu berechnen und dann die Summe zu bilden, um den Gesamt-Zuverdienst zu erhalten.

Berechnung:

I. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Die während der Anspruchsmonate verdienten Bruttoeinkünfte (ohne Sonderzahlungen) werden um die gesetzlichen Abzüge (Beiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag, Kammerumlage etc) reduziert. Die so ermittelte **Lohnsteuerbemessungsgrundlage** (LSTBMG) wird durch die Anzahl der vollen Monate mit Kinderbetreuungsgeldbezug (Anspruchsmonate) dividiert und mit 12 multipliziert, um einen Jahresbetrag zu erhalten. Davon werden die Werbungskosten – zumindest das Werbungskostenpauschale (dzt 132 Euro) – in Abzug gebracht. Danach wird dieser Betrag um 30 % erhöht, um etwa das 13. und 14. Monatsgehalt sowie die Sozialversicherungsbeiträge pauschal zu berücksichtigen (Anmerkung: Bei Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung wird nur um 15 % erhöht). Der so ermittelte Betrag darf beim KBG-Konto **16.200 Euro** (oder ggf die höhere, individuelle Zuverdienstgrenze) und beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld **ab 2020 7.300 Euro** nicht überschreiten (ein Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist jedoch beim einkommensabhängigen KBG nicht zulässig).

KBG-Konto-Richtwert: Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlichem Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem KBG-Anspruchszeitraum deckt, kann die LSTBMG monatlich bis zu 1.049 Euro betragen (sofern keine individuelle, höhere Zuverdienstgrenze als 16.200 Euro besteht).

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld-Richtwert: Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlichem Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Anspruchszeitraum vom Kinderbetreuungsgeld deckt, kann monatlich bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient werden.

Hinweise:

- ⇒ Die Höhe der LSTBMG sollte aus Ihrer Lohn-/Gehaltsabrechnung ersichtlich sein – kann aber auch beim Dienstgeber erfragt werden.
- ⇒ Wird in einem Kalenderjahr hintereinander für zwei Kinder Kinderbetreuungsgeld bezogen, so ist der Zuverdienst für jedes Kind gesondert zu ermitteln.
- ⇒ Der **Online-Rechner** für den laufenden Zuverdienst steht Ihnen unter www.bmafj.gv.at zur Verfügung.

Beispiel 1:

Pauschales Kinderbetreuungsgeld wird von 6. Jänner bis 12. Juli 2020 bezogen – 5 Anspruchsmonate (Februar bis inkl Juni). Die LSTBMG beträgt während dieses Anspruchszeitraumes jeden Monat 1.035 Euro. Im Juni erfolgt eine Sonderzahlung mit derselben LSTBMG von 1.035 Euro.

Ermittlung des Zuverdienstes: Die zu berücksichtigenden Einkünfte im Anspruchszeitraum (die Sonderzahlung wird nicht einbezogen) sind zusammenzurechnen: 5 Monate zu je 1.035 Euro = 5.175 Euro. Die Einkünfte werden durch die Anspruchsmonate dividiert und mit 12 multipliziert – $5.175 \text{ Euro} / 5 \times 12 = 12.420 \text{ Euro}$. Dieser Betrag wird um die Werbungskosten (zumindest 132 Euro) vermindert und schlussendlich um 30 % (= mal 1,3) erhöht. Der Zuverdienst beträgt somit 15.974,40 Euro. Die Zuverdienstgrenze beim pauschalen KBG wird nicht überschritten.

Beispiel 2:

Einkommensabhängiges oder pauschales Kinderbetreuungsgeld wird von 18. Jänner bis 27. November 2020 bezogen - 9 Anspruchsmo-nate (Februar bis inkl Oktober). Die Bezieherin/Der Bezieher übt für die Monate Juli und August eine Beschäftigung als Urlaubsvertretung aus. Die LSTBMG für die beiden Monate beträgt insgesamt 3.100 Euro.

Ermittlung des Zuverdienstes: Die zu berücksichtigenden Einkünfte im Anspruchszeitraum betragen 3.100 Euro. Die Einkünfte werden durch die Anspruchsmo-nate dividiert und mit 12 multipliziert – $3.100 \text{ Euro} / 9 \times 12 = 4.133,33 \text{ Euro}$. Dieser Betrag wird um die Wer-bungskosten (zumindest 132 Euro) vermindert und schlussendlich um 30 % erhöht. Der Zuverdienst beträgt somit 5.201,73 Euro. Die Zuverdienstgrenze wird weder beim einkommensabhängigen noch beim pauschalen KBG überschritten.

II. Alle anderen Einkünfte

Grundsätzlich werden die Jahreseinkünfte, die während des Kalenderjahres, in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, erzielt wer-den und diesem Zeitraum nach dem EStG zuzuordnen sind (idR zugeflossen sind), für die Ermittlung des für die Zuverdienstgrenze maßgeblichen Zuverdienstes herangezogen (ausgenommen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Ver-pachtung und sonstige Einkünfte iSd § 29 EStG 1988). Die Einkünfte werden um 30 % erhöht.

Der so ermittelte Betrag darf beim KBG-Konto **16.200 Euro** (oder ggf die höhere, individuelle Zuverdienstgrenze), beim einkommensab-hängigen KBG **ab 2020 7.300 Euro** nicht überschreiten.

Wird nachgewiesen, in welchem Ausmaß Einkünfte vor Beginn oder nach dem Ende des Anspruchszeitraumes angefallen sind (Ab-grenzung der Einkünfte), sind nur jene Einkünfte zu berücksichtigen, die während des Anspruchszeitraumes erzielt werden (und diesem zuzuordnen sind). Einen solchen Nachweis kann man **nur bis zum Ablauf des zweiten auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres – bei sonstiger Verwirkung** – beim Krankenversicherungsträger durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (deren Überprüfung später durch die Finanzbehörde erfolgt) erbringen.

Der Zuverdienst wird im Fall der Abgrenzung wie folgt berechnet:

Jene Einkünfte, die während des Anspruchszeitraumes erzielt werden (idR zufließen), werden durch die Anzahl der Anspruchsmo-nate dividiert und mit 12 multipliziert. Der so erhaltene Betrag wird dann wieder um 30 % erhöht und darf beim KBG-Konto **16.200 Euro** (oder ggf die höhere, individuelle Zuverdienstgrenze), beim einkommensabhängigen KBG **ab 2020 7.300 Euro** nicht überschreiten.

Die Einkünfte von pauschalierten Landwirten berechnen sich nach dem Einheitswert gemäß der Pauschalierungs-Verordnung.

III. Verzicht / vorzeitige Beendigung

Durch die Möglichkeit des Verzichts auf das Kinderbetreuungsgeld für einen im Vorhinein bestimmten Zeitraum von einem oder mehreren Monaten bleiben die im Verzichtszeitraum erzielten Einkünfte außer Ansatz (Achtung: es wird dann bei der Zuverdienstberechnung durch entsprechend weniger Anspruchsmo-nate dividiert).

Für Selbständige und (nicht pauschalierte) Landwirte wird ein Verzicht nur in Verbindung mit einer Abgrenzung der Einkünfte (Vorlage ei-ner Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung an den Krankenversicherungsträger) **bis zum Ablauf des zweiten auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres wirksam**.

Sofern Sie auf das Kinderbetreuungsgeld für einen Zeitraum verzichten, in dem Sie auch die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld bean-tragt haben, gilt dieser Verzicht auch für die Beihilfe.

Der Verzicht ist mittels eines eigenen Formulars zu erklären.

Das KBG kann vorzeitig (endgültig) beendet werden. Ein erneuter Bezug ist nur nach Ablauf einer Sperrfrist von einem Kalendermonat möglich.

Informationen und Hinweis zum Datenschutz

Allgemeine Auskünfte zum Kinderbetreuungsgeld erhalten Sie unter der kostenlosen **Infoline Kinderbetreuungsgeld** 0800 240 014 sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend, unter www.bmafi.gv.at.

Für Auskünfte zu Ihrem konkreten Fall wenden Sie sich bitte direkt an Ihren zuständigen Krankenversicherungsträger.

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Gesundheitskasse (Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld = Verantwortliche der Daten-bank im Sinne des Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung) unter www.gesundheitskasse.at/datenschutz.